

# **Hornussergesellschaft Münsingen**

## **Statuten**

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung  
vom 20. November 2009



# Vereinsstatuten Hornussergesellschaft Münsingen (HG Münsingen)

## Leitbild

**Die Hornussergesellschaft Münsingen (HG Münsingen) wurde 1912 gegründet mit dem Ziel, der Pflege und Förderung des Nationalspiels Hornussen, sowie Pflege der Kameradschaft auf Grund gegenseitiger Achtung und Anerkennung.**

## **Artikel 1            Name, Sitz**

- 1            Unter dem Namen  
              «Hornussergesellschaft Münsingen», nachfolgend  
              HG Münsingen genannt, besteht ein Verein im  
              Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Walke in  
              Münsingen.

## **Artikel 2            Zweck**

- Ausrichtung    1            HG Münsingen bietet seinen Mitgliedern Hornussen  
                  in verschiedenen Formen gemäss den Vorgaben  
                  des EHV an. Die Freude an Sport und Spiel steht im  
                  Zentrum der Vereinsaktivitäten.

- Ergänzungen    2            Die HG Münsingen setzt sich dafür ein, dass die ins  
zur Ausrichtung    Programm aufgenommenen Aktivitäten natur- und  
                          umweltfreundlich ausgeübt werden.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

- Unabhängigkeit 3            Die HG Münsingen ist parteipolitisch und  
                          konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung  
                          seines Zwecks anderen Vereinen und  
                          Organisationen, insbesondere im Sportbereich,  
                          beitreten.

## Artikel 3

## Mitgliedschaft

Mitglieder- kategorien	1	Die HG Münsingen besteht aus <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitgliedern</li><li>• Passivmitgliedern</li><li>• Nachwuchsmmitgliedern</li><li>• Gönnermitgliedern</li><li>• Ehrenmitgliedern</li></ul>
Aktivmitglieder	2	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 17 Jahre alt werden.
Nachwuchs- hornusser	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Ehren- mitglieder	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der HG Münsingen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
Gönner- mitglieder Passiv- mitglieder	5	Gönner- und Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht-aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt	6	Interessierte können dem Verein unter Zustimmung durch die Hauptversammlung beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung, Austritt	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	8	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
Rechte	9	Den Aktivmitgliedern, Nachwuchshornussern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereins -aktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)</li> <li>• Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.</li> </ul>
Pflichten	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

## **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
  - Subventionen Dritter
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Mitgliederbeiträge 3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Versicherungen 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schaden ersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Artikel 5 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr ist vom 1. Nov. bis zum 31.Okt.

## Artikel 6

### Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Revisoren.

## Artikel 7

### Hauptversammlung

Ordentliche  
Haupt-  
Versammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ der HG Münsingen. Sie wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche  
Hauptversammlung

- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte

- 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Genehmigung Jahresbericht
  - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung Jahresprogramm
  - Genehmigung Leitbild

- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Anträge	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Stimm- und Wahlrecht	6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 17 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme (Kopfstimmrecht).
Erforderliches Mehr	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.  Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig
Versammlungs- führung	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.



Geschäft, Anträge aus Versammlung	9	Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn dies die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8            Vorstand**

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die HG Münsingen nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
Zusammen- setzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amts-dauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine maximale Amtszeit ist nicht definiert. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
Konstitution	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
Aufgaben und Kompetenzen	5	<p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,</li> <li>• Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,</li> <li>• Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,</li> <li>• Erarbeitung des Jahresprogramms</li> <li>• Treffen von Führungsmassnahmen wie der</li> </ul>

- Erlass von Regle-menten und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern
- Sämtliche Vorstandsmitglieder führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht aus drücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

## **Artikel 9            Revisoren**

Revisoren            1            Die HG Münsingen hat immer 2 Rechnungsrevisoren. Die Hauptversammlung wählt jeweils einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## **Artikel 10            Auflösung und Liquidation**

Beschlussfassung            1            Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen            2            Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Nachwuchsförderung des EHV zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 11      Schlussbestimmungen**

Beschluss-  
fassung      1      Die vorliegenden Statuten wurden durch die  
Hauptversammlung vom 20. November 2009 in  
Münsingen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem  
4. Dezember 1926 gültigen Statuten und treten  
nach erfolgter Annahme sofort in Kraft.

Ort, Datum      Münsingen, 20. November 2009

Hornussergesellschaft Münsingen

Präsident      Vizepräsident

Thomas Linder      Reto Gertsch

